

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260

Landesforstverwaltung

Einnahmen

Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei der Waldarbeitsschule im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

119 10	812	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
121 00	812	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW . s. Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 682 12.	3 500 000,00 3 500 000,00	— —	3 500 000,00 3 500 000,00
131 11	812	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken.	66 402,89 510 000,00 -443 597,11	— — —	66 402,89 510 000,00 -443 597,11
		Vermerke: aus Titel 821 00			443 597,11
		1. Einnahmen dürfen zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden.			
		2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden.			
		3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird.			
		4. Ausgaben für Nebenkosten bei der Veräußerung können von den Einnahmen abgesetzt werden.			
131 12	812	Erlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken (Eifelflächen).	— — —	— — —	— — —
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 260.	4 044 202,89 4 487 800,00 -443 597,11	— — —	4 044 202,89 4 487 800,00 -443 597,11
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			443 597,11

Ausgaben

Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

422 01	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —
422 02	812	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	— — —	— — —	— — —

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 00	812	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation . Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und Gegenstände von geringem Wert unentgeltlich abgegeben werden.	— 5 000,00 -5 000,00	— — —	— 5 000,00 -5 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 549 30			5 000,00

Kapitel 10 260

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
541 00 812	Ausgaben für Veranstaltungen und dgl..	3 320,77 35 000,00 -31 679,23	— — —	3 320,77 35 000,00 -31 679,23
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 549 30		31 679,23
547 00 812	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	2 571,61 100 000,00 -97 428,39	— — —	2 571,61 100 000,00 -97 428,39
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 549 30		97 428,39
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 00 812	Erstattung von Versicherungsschäden.	— — —	— — —	— — —
682 10 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Staatsforst inklusive der Gebiete mit Schutzausweisung). 1. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von landwirtschaftlichen Flä- chen zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschut- zes verzichtet werden kann. 2. Es wird zugelassen, dass auf die Nutzung von grundstücksgleichen Rechten, z.B. Jagd- und Fischereipacht, Rohstoffabbaurechte etc. zur Berücksichtigung der besonderen Belange des Naturschutzes verzich- tet werden kann. 3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass bei der Einrichtung von Naturwaldzellen auf die Einnahmen aus der Holzernte verzichtet wird und bei Waldreservaten eine Einschlagsreduzierung erfolgt. 4. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen nach §§ 14 und 17 Landesfischereigesetz Entgelte unter Berücksichtigung des öffentli- chen Interesses auf der Grundlage eines Sachverständigengutach- tens unter ihrem vollen Gegenwert vereinbart werden. 5. Rohholz aus eigener Produktion kann zur Verwendung im Landesbe- trieb gemäß Runderlass vom 19.07.1988 (SMBl. NRW 79032) abge- geben werden.	3 004 600,00 3 005 000,00 -400,00	— — —	3 004 600,00 3 005 000,00 -400,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		400,00
682 11 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Dienstleistung). 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76. 2. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass beim Abschluss von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen gemäß § 11 LFoG vom 29.07.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2005 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Entgelte unter ihrem vollen Gegenwert fest- gesetzt werden.	11 500 000,00 11 500 000,00 —	— — —	11 500 000,00 11 500 000,00 —
682 12 812	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit). 1. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden. 2. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplä- nen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und Kreis- freien Städten nicht erstattet werden. 3. Die Ausgaben sind in Höhe von 1.240.000 EUR gesperrt (Mehrmiete Nationalparkforstamt Vogelsang und weitere Projekte des Umweltmi- nisteriums auf Vogelsang). Die Leistung der Ausgaben bedarf der Ein- willigung des Finanzministeriums. 4. Die Ausgaben sind in Höhe von 3.500.000 EUR gesperrt (Ablieferun- gen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Titel 121 00). Die Lei- stung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.	35 490 000,00 36 380 000,00 -890 000,00	— — —	35 490 000,00 36 380 000,00 -890 000,00
		Vermerke: an Kapitel 10 020 Titel 972 10		890 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

821 00	812	Kauf von Grundstücken.	1 668 759,52	3 983 711,54	5 652 471,06
		1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	510 000,00	5 586 068,17	6 096 068,17
		2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	1 158 759,52	-1 602 356,63	-443 597,11
		Vermerke: an Titel 131 11			443 597,11
891 00	812	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	1 690 100,00	—	1 690 100,00
			1 690 100,00	—	1 690 100,00
			—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 10 260.	53 359 351,90	3 983 711,54	57 343 063,44
			53 225 100,00	5 586 068,17	58 811 168,17
			134 251,90	-1 602 356,63	-1 468 104,73
		Mehrausgaben			—
		Minderausgaben			1 468 104,73
		üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—